

Auf Grund der nachstehenden Bedingungen schließen Vermieter und Mieter folgenden Vertrag:

Vermieter:

**Schmidt Fahrzeughandel**  
**Alt – Kaulsdorf 42**  
**12621 Berlin**  
**Tel. bis 18.00 Uhr: 030/5661172**  
**Tel. ab 18.00 - 19.45 Uhr: 030/76232076**  
**E – Mail: vermietung@schmidtanhaenger.de**

Mietobjekt:	Diese Daten werden vom Vermieter eingetragen!	
Gesamtgewicht:	in kg	amt. Kennzeichen:
Lademaße:	LxBxH in cm	Hersteller:
z.B.: Planenanhänger		
Anhängertyp:		
Achsanzahl:	gebremst:	Ja / Nein
Mietzubehör:		

Mieter:

Name / Firma:  
 Straße / Nr.:  
 PLZ / Ort:  
 Personalausweisnr.:  
 Kennzeichen Zugfahrzeug:  
 Funk – Tel.:  
 Fax:  
 E-Mail:

Fahrzeugführer: ( bitte nur eintragen, wenn nicht mit Mieter identisch )

Name:  
 Straße / Nr.:  
 PLZ / Ort:  
 Personalausweisnr.:  
 Kennzeichen Zugfahrzeug:  
 Funk – Tel.:  
 Fax:  
 E-Mail:

Mietzeitraum:	
vom	Uhrzeit
bis	Uhrzeit

Das Fahrzeug ist bei selbstverschuldeten Unfällen des Mieters kasko- bzw. eigenversichert, jedoch mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von Euro \_\_\_\_\_ .

Die Begrenzung der Haftung auf den Betrag der Selbstbeteiligung bezieht sich nur auf den Schaden am Mietfahrzeug.

**Mietbedingungen:**

Führerschein, deutscher Personalausweis, Zugfahrzeug mit deutscher, polizeilicher Kennzeichnung, Mietkaution und Mietpreis sind bar vor Mietantritt zu entrichten. Auslandsfahrten bedürfen schriftlicher Genehmigung vom Vermieter, sonst besteht kein Versicherungsschutz. Bei nicht gesäubertem Ladebereich berechnen wir eine Reinigungspauschale von 12,50 Euro. Eine verbindliche Bestellung mit Bestätigung unserer allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen per e-mail oder Telefax gilt nach unserer Bestätigung als geschlossener Vertrag. Bei Stornierung eines geschlossenen Vertrages berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 25 % der Mietsumme.

in Euro inkl. Versicherung	brutto inkl. MwSt.	in Euro für Mietzeitraum
Anhängermietpreis __ Tag / __ Std.:		Mietzubehör:
Anhängermietpreis für Mietzeitraum:		Mietkaution:

**Zahlbetrag erhalten:**  
 besondere Vereinbarungen:

Der Mieter bestätigt, unsere AGB´s selbst gelesen zu haben und erkennt diese als Bestandteil dieses verbindlichen Anhänger-mietvertrages ausdrücklich an. Der Mieter übernimmt das Mietfahrzeug in einem verkehrssicheren und mängelfreien Zustand.

**X**

Ort / Datum	Unterschrift des Vermieters	Unterschrift des Mieters
-------------	-----------------------------	--------------------------

**Fahrzeugrückgabe am:** \_\_\_\_\_ **Uhrzeit:** \_\_\_\_\_

in Euro inkl. Versicherung	brutto inkl. MwSt.
Nachzahlungsbetrag für Mietverlängerung:	
<b>Kautionsbetrag zurück erhalten:</b>	
sonstige Hinweise oder Beschädigungen:	

Ort / Datum	Unterschrift des Vermieters	Unterschrift des Mieters
-------------	-----------------------------	--------------------------

Nachdruck verboten – Eigentum der Firma Schmidt Fahrzeughandel ©

## Geschäftsbedingungen

### I. Pflichten des Vermieters

#### 1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überläßt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

#### 2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: mindestens 1 Million

Teilkaskoversicherung: diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in § 13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).

Insassenunfallversicherung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen besondere Gebühr, mit folgenden Deckungssummen:

- a) Invalidität €
- b) Todesfall €
- c) Heilkosten €

Bei zwei oder mehr Insassen im Mietfahrzeug erhöhen sich die Vers.-Summen um 50 % bei anteiligem Anspruch.

#### 3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Ist dies aufgrund des Standorts des Fahrzeuges nicht möglich, erstattet der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten.

#### 4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 50,00 € ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. IV dieser Bestimmungen haftet.

### II. Pflichten des Mieters

#### 1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters.

Die Einwegmiete ist zu entrichten, wenn das Fahrzeug an einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Ort zurückgegeben wird.

Verstößt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 100 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, daß der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist, bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, daß der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.

Betriebsstoff geht zu Lasten des Mieters.

#### 2. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch 100,00 €, verlangen.

#### 3. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

#### 4. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

#### 5. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

#### 6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### 7. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabeterminpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen, und zwar bei Überschreitung von 30 Minuten bis 6 Stunden eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d. h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist.

### IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

- a) Sachverständigenkosten
- b) Abschleppkosten
- c) Wertminderung
- d) Mietausfallkosten

Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß Nr. II 6) dieser Bedingungen verstoßen hat.

Der Mieter kann die Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters sowie der in Absatz 2 Buchstabe a) - d) aufgeführten Schadensnebenkosten durch Zahlung eines besonderen Entgelts ausschließen. In diesem Fall haftet er für Schäden am Fahrzeug und für die Schadensnebenkosten nur wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit entstanden ist. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen die Obliegenheiten gemäß Nr. II 3) oder Nr. II 6) verstoßen hat, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Ebenfalls haftet der Mieter für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung.

Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, daß dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### V. Verjährung

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrzeuges beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewährung von Akteneinsicht für den Vermieter, frühestens aber sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

### VI. Datenschutzerklärung

Der Mieter ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und über den zentralen Warning an Data weitergegeben werden, wenn

- a) die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind;
- b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird;
- c) vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

### VII. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.